

Gemäß § 14 Abs. 1 und § 24 Nr. 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung vom 25.07.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW.S. 244), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

## **Allgemeinverfügung**

### **Sprengrabbruch des Objektes Friedrich-Ebert-Straße 10-16, 47198 Duisburg**

1. Am Sonntag, dem 24.03.2019, werden um das Gebäude Friedrich-Ebert-Str. 10-16, 47198 Duisburg-Homberg, ab 8.00 Uhr zwei Sperrzonen (Evakuierungszone und Sicherheitszone) eingerichtet. Der genaue Verlauf dieser beiden Sperrzonen ist auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Die Evakuierungszone muss am 24.03.2019 bis 8:00 Uhr verlassen werden. Ein Betreten und jeglicher Aufenthalt in dieser Evakuierungszone, auch innerhalb der Gebäude, ist ab diesem Zeitpunkt, bis zur Aufhebung der Sperrmaßnahmen, verboten. Betroffen von dieser Regelung sind die folgenden Grundstücke und aufstehenden Gebäude in der Evakuierungszone (rot umrandeter Sperrbereich auf dem Kartenausschnitt).

Friedrich-Ebert-Str.	10 - 20
Friedrich-Ebert-Str.	15 - 23
Glückaufstr.	2 - 10
Hanielstr.	9 - 27
Hüttenstr.	2 - 18
Kirchstr.	96 - 138
Kirchstr.	135 - 165b
Marktplatz	3
Moerser Str.	202 - 240
Ottostr.	54 - 64
Prinzenstr.	3a - 11

Das Verbot schließt sämtliche Außenflächen, inklusive der öffentlichen Verkehrsflächen, ein. Die Fenster der Häuser müssen wegen der zu erwartenden Staubentwicklung geschlossen bleiben. Soweit vorhanden, müssen Klimaanlage abgestellt und Rollläden heruntergelassen werden.

3. In der Sicherheitszone (schwarz umrandeter Sperrbereich) ist der Aufenthalt im Freien für Anwohner, ansässige Gewerbetreibende und sonstige berechnigte Personen (z.B. Pflegedienste, ärztlicher Notdienst, Reparaturennotdienste) am 24.03.2019 ab 10:00 Uhr verboten. Andere, nicht zur oben aufgeführten Personengruppe gehörende Personen,

dürfen die Sicherheitszone am 24.03.2019 ab 08:00 Uhr nicht mehr betreten. Dabei handelt es sich um folgende Grundstücke und aufstehende Gebäude:

Dr.-Kolb-Str.	2
Ehrenstr.	2 - 16
Ehrenstr.	3 - 5
Eichenstr.	2 b
Friedrich-Ebert-Str.	24 - 30
Friedrich-Ebert-Str.	25 - 35
Hüttenstr.	1 - 19
Kirchstr.	123 - 127
Kirchstr.	169 - 185
Luisenstr.	1 - 3
Luisenstr.	2 - 34
Marktplatz	1
Moerser Str.	235 - 277
Moerser Str.	242 - 252
Ottostr.	32 - 52
Ottostr.	66 - 76
Poststr.	2 - 10a
Poststr.	3 - 9a
Prinzenstr.	2 a
Prinzenstr.	6 a
Prinzenstr.	2 - 24
Prinzenstr.	13 - 23

Das Aufenthaltsverbot im Freien schließt neben sämtlichen Außenflächen, inklusive der öffentlichen Verkehrsflächen, Balkone, Dachterrassen, Garagen, Gartenlauben, Gartenhütten und sonstige Außenanlagen ein. Die im Gebäude befindlichen Personen dürfen sich im Haus, bzw. in der Wohnung aufhalten. Im Gebäude ist der Aufenthalt vor Fenstern, Balkontüren u.ä., die der Sprengstelle zugewandt sind, ab 11.45 Uhr bis zur Aufhebung aller Sperrmaßnahmen verboten. Das Verlassen der Gebäude ist bis zur Aufhebung aller Sperrmaßnahmen verboten.

Die Fenster der unter Ziff. 3 aufgeführten Gebäude müssen wegen der zu erwartenden Staubentwicklung geschlossen bleiben. Soweit vorhanden, müssen Klimaanlage abgestellt und Rollläden auf der der Sprengstelle zugewandten Seite heruntergelassen werden.

4. Der Abschluss der Sprengung und die Aufhebung der Sperrmaßnahmen werden nach Freigabe durch die Einsatzleitung mittels der Einsatzkräfte an den Absperrungen bekannt gegeben. Darüber hinaus wird die Entwarnung in der Sicherheitszone auch durch Lautsprecherdurchsagen und durch ein Sirensignal (Dauerton für eine Minute) bekannt gegeben.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2, Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet. Hierdurch ist die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage ausgeschlossen.

6. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg erfolgt am 15.02.2019.

**Anlage:**

Kartenausschnitt mit dem Verlauf der beiden Sperrzonen.

**Begründung:**

Zu 1. – 4.:

Am 24.03.2019 wird voraussichtlich um 12.00 Uhr das Objekt Friedrich-Ebert-Str. 10-16, 47198 Duisburg, durch eine Sprengung abgebrochen. Durch die Sprengung des Gebäudes besteht eine Gefährdung für Leib und Leben insbesondere durch Spritzflug aus dem Sprengvorgang, durch Teile der Abdeckungen der Sprengstellen, durch Teile des Gebäudes beim Zusammenbruch und durch Staubentwicklung beim Aufprall des gesprengten Gebäudes innerhalb der unter Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Evakuierungszone.

Nach den Vorgaben des verantwortlichen Sprengberechtigten, Herrn Martin Hopfe, Thüringer Spreng GmbH, Zur Oschütz 3, 07338 Kaulsdorf, muss die Evakuierungszone (rot umrandeter Sperrbereich) vollständig frei von Personen sein. Dieser festgelegte Evakuierungsbereich soll das Gebiet abdecken, das gefährdet wäre, wenn z.B. das Gebäude als ganzer Körper oder auch als Teil unkontrolliert kippt und dieser umkippende Gebäudekörper dabei andere Gebäude bzw. Gebäudeteile beschädigt um so Gefährdungen von Personen zu verhindern. Außerdem kann eine Gefährdung durch Streuflug, trotz sorgfältiger Abdeckungen aller Sprengstellen, nicht ausgeschlossen werden. Durch Staubentwicklung, die durch den Aufprall des Gebäudes entsteht, durch Splitter des niedergelegten Gebäudes oder durch Querschläger können Gefahren ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Zur Verminderung der Staubentwicklung wird versucht, die Stäube durch Vernebelung mit Wasser zu binden. Vollständig verhindern lässt sich der Staubflug dadurch aber nicht.

Die Sicherheitszone (schwarz umrandeter Sperrbereich), in der sich Personen nur innerhalb von Gebäuden gem. Ziff. 3. dieser Allgemeinverfügung aufhalten dürfen, wurde in Abstimmung mit dem Sprengberechtigten, der Bezirksregierung Düsseldorf, der Feuerwehr der Stadt Duisburg sowie der Polizei Duisburg durch das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg festgelegt. Bei dieser Entscheidung wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Evakuierungszone teilweise ungeschützt von Bebauungen in unmittelbarem Sichtkontakt zum Sprengobjekt liegt. Auch in der Sicherheitszone kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es in geringem Umfang zu Streuflug kleinerer Gebäudeteile kommt. Es ist damit zu rechnen, dass trotz der geplanten Maßnahmen zur Verminderung der Staubentwicklung eine Staubwolke über die Evakuierungszone hinauszieht. Durch die Erfahrungen anderer Städte bei vergleichbaren Sprengungen verursacht eine sich auf Menschen zubewegende Staubwolke ein plötzliches Zurückweichen der anwesenden Personen. Da bei solchen Sprengungen mit einer größeren unbekanntem Anzahl von interessierten Personen zu rechnen ist, könnten Gefahren durch ein solches plötzliches Zurückweichen im Zusammenhang mit größeren Menschenansammlungen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Festlegung der Sicherheitszone wird die Intensität der Staubwolke bzw. ihre Intensität durch die Tatsache, dass sich die zu erwartenden Personen weiter vom Sprengobjekt entfernt aufhalten, verringert. Außerdem haben die interessierten Personen durch die größere Entfernung vom Sprengobjekt mehr Rückzugsmöglichkeiten durch angrenzende Stichstraßen und Wege zur Verfügung, um der ggf. auf sie zukommenden Staubwolke auszuweichen. Darüber hinaus bedarf eine solche Sprengung und die dadurch erforderliche Evakuierung einer hohen Anzahl

von Einsatzkräften der zuständigen Sicherheitsbehörden. Es werden am 24.03.2019 mehrere Hundert Einsatzkräfte in Aktion treten. Ohne die Sicherheitszone wäre die Bewegungsmöglichkeit der Einsatzkräfte mit ihren Einsatzfahrzeugen stark behindert. Auch durch die zu erwartenden Transporte von zu evakuierenden Personen, die teilweise mobilitätseingeschränkt sind und mit Krankenwagen transportiert werden müssen, würden durch Personenansammlungen unmittelbar an der Evakuierungszone ggf. Verzögerungen und weitere Gefahrensituationen entstehen.

Außerdem müssen für den Fall eines unerwarteten Ereignisses im Rahmen der Sprengung ggf. weitere Einsatzkräfte mit Großfahrzeugen ungehindert zur Einsatzstelle gelangen. Auch dies könnte aus den bereits oben aufgeführten Gründen ohne die Festlegung der Sicherheitszone nicht gewährleistet werden. Nach alledem kann nur durch die Erweiterung der Evakuierungszone um die Sicherheitszone eine möglichst sichere Gesamtsituation für die betroffene Bevölkerung geschaffen werden.

Der Aufenthalt vor Fenstern, Balkontüren u.ä., die der Sprengstelle zugewandt sind, ist in der Sicherheitszone verboten. Hierdurch wird gewährleistet, dass es im Fall eines eventuellen Glasbruchs nicht zu Verletzungen von Personen, die sich in den in der Sicherheitszone befindlichen Gebäuden aufhalten, kommt.

Mit Schreiben vom 31.01.2019 hat die Firma Thüringer Spreng GmbH bei der Stadt Duisburg als örtliche Ordnungsbehörde, nach § 1 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) ordnungsgemäß den geplanten Sprengabbruch des Objektes Friedrich-Ebert-Straße 10-16, 47198 Duisburg, angezeigt.

Im Rahmen der Abbruchplanungen erfolgte die Beteiligung weiterer städtischer Dienststellen, insbesondere dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt, dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz sowie dem Amt für Feuerwehr und Zivilschutz. Ebenso wurden externe Behörden, wie z.B. die Bezirksregierung Düsseldorf sowie die Polizei Duisburg in die Planungen mit einbezogen.

Keine dieser internen Dienststellen und externen Behörden bzw. sonstige beteiligte Stellen haben Einwände gegen das Sprengvorhaben geäußert, so dass der für den 24.03.2019, 12.00 Uhr, geplanten Sprengung keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Dementsprechend wird die Anzeigebestätigung an die Firma Thüringer Spreng GmbH erteilt.

Die Anordnungen unter Ziffern 1 bis 6 werden als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 VwVfG NRW getroffen, da das verfügte Betretungs- und Aufenthaltsverbot allgemeine Wirkung entfaltet und der betroffene Personenkreis nicht abschließend ermittelt werden kann.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG NRW im Amtsblatt für die Stadt Duisburg am 15.02.2019 öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen für das hier angeordnete Betretungs- und Aufenthaltsverbot, das auch bewohnte Anwesen umfasst, sowie die Einrichtung der Sperrzonen sind §§ 14 Abs. 1 und 24 Nr. 13 OBG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (PolG NRW).

Demnach kann die Ordnungsbehörde zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.

Bei Gebäudesprengungen besteht immer eine Gefährdung für Leib und Leben durch die bereits oben beschriebenen und mit der Sprengung verbundenen Ereignisse.

Nach den Vorgaben des Sprengberechtigten muss die Evakuierungszone, wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich, vollständig frei von *Personen* sein. Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist es unerlässlich, die Sicherheitszone, wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich, für den Aufenthalt von Personen im Freien zu sperren. Diese Sperrzonen werden hiermit gemäß § 14 OBG nach anliegendem Plan ab den in der Allgemeinverfügung festgelegten Zeiträumen bis zum vollständigen Abschluss der Sprengung (Aufräum- und Sicherungsmaßnahmen) eingerichtet. Hieraus ergibt sich, dass zur Abwehr von aus der Sprengung resultierenden Gefahren das Betreten bzw. der Aufenthalt in den Sperrzonen nach Maßgabe der Nrn. 2 und 3 nicht erlaubt werden kann.

Aus den vorgenannten Gründen habe ich daher nach pflichtgemäßem Ermessen und auch unter Berücksichtigung der Interessen der von den Sperrzonen betroffenen Personen diese Allgemeinverfügung erlassen. Mildere effektive Mittel zur Abwehr der Gefahr kommen hier nicht in Betracht.

Für dringende Fragen im Zusammenhang mit der Sprengung steht am 24.03.2019 das Callcenter der Stadt Duisburg (Call DU) unter der Telefon-Nr. 0203 94000 telefonisch zur Verfügung. Aktuelle Informationen werden am 24.03.2019 darüber hinaus über die Homepage der Stadt Duisburg unter [www.duisburg.de](http://www.duisburg.de) veröffentlicht. In Notfällen kann Kontakt zur Polizei (110) oder zur Feuerwehr (112) aufgenommen werden.

#### Zu 5.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO habe ich die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Sprengung des Gebäudes wie geplant am 24.03.2019 durchgeführt wird.

Ohne diese Anordnung der sofortigen Vollziehung würden die erforderlichen Maßnahmen - Evakuierung (Evakuierungszone) bzw. Aufenthaltsverbot im Freien (Sicherheitszone) - bei eventuellen Rechtsbehelfen bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht durchgesetzt werden können. Bei Ausschöpfung aller Instanzen könnte dies ggf. Jahre dauern. Unter diesen Voraussetzungen könnte die Sprengung mit Blick auf die damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben der sich in den beiden Sperrzonen befindlichen Personen nicht durchgeführt werden. Bei einer bereits begonnenen Evakuierung, wie z.B. eine frühzeitige Evakuierung von bettlägerigen Personen in Krankenhäuser, hätte dies für die betroffenen Personen weitreichende persönliche negative Folgen.

Auch der wirtschaftliche Schaden für die Allgemeinheit, der durch eine weitere Verzögerung entstehen würde, muss hier ausdrücklich erwähnt werden.

Gegenüber diesem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit meiner Allgemeinverfügung fällt das private Interesse nicht maßgeblich ins Gewicht, denn Gesichtspunkte von Einzelnen müssen hinter dem Erfordernis des Schutzes der Allgemeinheit zurücktreten, zumal das private Interesse an dem Betreten bzw. dem Aufenthalt in den Sperrzonen lediglich temporär zurücksteht. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs und das private Interesse tritt in Folge dessen zurück.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.


Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigefügt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVV bedarf es keiner Abschriften.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, kann auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duisburg, den **4. Feb. 2019**

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

  
Bischof  
Beigeordneter

